

TOP: 143

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Kämmerei

Datum
12.06.2017

Drucksache-Nr.:01-45-2017

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	29.06.2017					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Satzung der Stadt Kremmen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Schnelle Havel" Liebenwalde, rückwirkend zum 01.01.2017

Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Schnelle Havel" Liebenwalde rückwirkend zum 01.01.2017.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Kremmen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes "Schnelle Havel" Liebenwalde vom 01.01.2017 außer Kraft.

Beratungsergebnis:

Gremium: Sitzung am: TOP

Anz. Mitgl. :19 dav. anwesend Ja..... Nein..... Enthalt.....

Laut Besch.vorlage..... Abweichender Beschl.(Rückseite).....

eingbracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau Schönrock

.....
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung
Siehe Beschlussvorlage vorher!

Finanzielle Auswirkung

Finanzielle Auswirkungen? Ja

Gesamtkosten der Maßnahmen: €

Jährliche Folgekosten : €

Finanzierung

Eigenanteil : €

Objektbezogene

Einnahmen (Zuschüsse): €

Haushaltsbelastung : €

jährlich :

Veranschlagung :
mit : €
Produktsachkonto :
im Ergebnishaushalt :

5 Beschluf

im Finanzhaushalt :



.....

Alte Fassung

Satzung der Stadt Kremmen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I,Nr.32) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), in Verbindung mit den §§2 Abs.1,12, bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 25.02.2016 (GVBl. I/13, Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 11.12.2014 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)Die Stadt Kremmen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert am 06.12.2013 (GVBl. Teil I, Nr.39), in Verbindung mit § 80 Abs.1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I Nr.5 vom 14.02.2005), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 04. 2008 (GVBl. I/08 S. 62),zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, Nr.33) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Neue Fassung

Satzung der Stadt Kremmen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl.I,Nr.32) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl.I/12, Nr. 20), in Verbindung mit den §§2 Abs.1,12, bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl I S. 174) zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/13, Nr.32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen amfolgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1)Die Stadt Kremmen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert am 06.12.2013 (GVBl. Teil I, Nr.39), in Verbindung mit § 80 Abs.1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I Nr.5 vom 14.02.2005), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. 04. 2008 (GVBl. I/08 S. 62),zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl.I/11, Nr.33) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen.

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I.S2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2)Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27-28 der Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde - in der derzeit gültigen Fassung - dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1)Die Stadt Kremmen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „schnelle Havel“ Liebenwalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, oder Teilflächen von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2)Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Kremmen für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I.S2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.

(2)Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27-28 der Verbandsatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde - in der derzeit gültigen Fassung - dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1)Die Stadt Kremmen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „schnelle Havel“ Liebenwalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlage der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke, oder Teilflächen von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.

(2)Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Kremmen für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides gegenüber dem Schuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes, oder Teilflächen von Grundstücken ist.
- (2) Ist für ein Grundstück, oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbaurecht bestellt, tritt der Erbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gem. § 44 AO als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die veranlagte Fläche oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß Grundbuch des AG Oranienburg.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche 0,000968€/m²

und setzt sich wie folgt zusammen:

Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides gegenüber dem Schuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4

Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes, oder Teilflächen von Grundstücken ist.
- (2) Ist für ein Grundstück, oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbaurecht bestellt, tritt der Erbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gem. § 44 AO als Gesamtschuldner.

§ 5

Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die veranlagte Fläche oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß Grundbuch des AG Oranienburg.

§ 6

Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche 0,001035 €/m²

und setzt sich wie folgt zusammen:

<p>a) Beitragsumlageanteil 0,0009 €/m² und</p> <p>b) Verwaltungskostenumlageanteil des Betrages aus a) 0,000068 €/m² = (7,5%</p> <p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt solange bis zur Änderung der Erhebungsgrundlagen.</p> <p>Kremmen, den</p> <p>Klaus-Jürgen Sasse Bürgermeister</p>	<p>a) Beitragsumlageanteil 0,0009 €/m² und</p> <p>b) Verwaltungskostenumlageanteil des Betrages aus a) 0,000135 €/m² = (15%</p> <p style="text-align: center;">§ 7 In-Kraft-Treten</p> <p>Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft und gilt solange bis zur Änderung der Erhebungsgrundlagen.</p> <p>Kremmen, den</p> <p>Sebastian Busse Bürgermeister</p>
--	---

Satzung der Stadt Kremmen zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I, Nr. 32) und des § 80 Abs. 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.03.2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 12 bis 15 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch den Artikel 10 des Gesetzes vom 10.07.2014 (GVBl. I/13, Nr. 32) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen am 29.06.2017 folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Kremmen ist auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 13. März 1995 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert am 06.01.2013 (GVBl. Teil I, Nr. 39), in Verbindung mit § 80 Abs. 1 Satz 1 Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) vom 08.12.2004 (GVBl. Teil I Nr. 5 vom 14.02.2005), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.04.2008 (GVBl. I/08 S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.12.2011 (GVBl. I /11, Nr. 33) gesetzliches Pflichtmitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde für diejenigen Flächen im Gemeindegebiet, die nicht im Eigentum des Bundes, des Landes oder einer sonstigen Gebietskörperschaft stehen. Dem Verband obliegt innerhalb seines Verbandsgebietes gem. § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG i.V.m. § 40 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I. S. 2585) unter anderem die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung.
- (2) Die Verbandsmitglieder haben gem. §§ 27-28 der Verbandssatzung des Gewässerunterhaltungsverbandes „Schnelle Havel“ Liebenwalde - in der derzeit gültigen Fassung – dem Verband Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen.

§ 2 Gegenstand der Umlage

- (1) Die Stadt Kremmen erhebt kalenderjährlich eine Umlage, mit der die von ihr an den Gewässerunterhaltungsverband „Schnelle Havel“ Liebenwalde zu zahlenden Verbandsbeiträge sowie die bei der Umlegung der Verbandsbeiträge entstehenden Verwaltungskosten auf die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten derjenigen Grundstücke oder Teilflächen von Grundstücken, die nicht im Eigentum der Gemeinde, des Bundes, des Landes oder einer anderen Gebietskörperschaft stehen, umgelegt werden.
- (2) Die Umlage wird als Jahresumlage erhoben. Die Umlage entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das sie zu erheben ist und wird nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Gewässerunterhaltungsverbandes gegenüber der Stadt Kremmen für das Kalenderjahr festgesetzt.

§ 3 Fälligkeit

Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides gegenüber dem Schuldner fällig. Auf Antrag kann dem Umlageschuldner die Zahlung der Umlage in Raten gewährt werden.

§ 4 Umlageschuldner

- (1) Schuldner der Umlage ist derjenige, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlage gemäß § 2 Abs. 1 Eigentümer eines Grundstückes oder Teilflächen von Grundstücken ist.
- (2) Ist für ein Grundstück oder Teilflächen von Grundstücken ein Erbbaurecht bestellt, tritt der Erbbauberechtigte an die Stelle des Grundstückseigentümers.
- (3) Mehrere Umlageschuldner für dieselbe Schuld haften gem. § 44 AO als Gesamtschuldner.

§ 5 Umlagemaßstab

Bemessungsgrundlage für die Umlage ist die veranlagte Fläche oder Teilflächen von Grundstücken im Verbandsgebiet in Quadratmeter zum Zeitpunkt der Entstehung der Umlagepflicht gemäß Grundbuch des AG Oranienburg.

§ 6 Umlagesatz

Die Umlage je Quadratmeter der nach § 5 ermittelten Grundstücksfläche 0,001035 €/m² und setzt sich wie folgt zusammen:

- a) Beitragsumlageanteil 0,0009 €/m² und
- b) Verwaltungskostenumlageanteil 0,000135 €/m² = (15 % des Betrages aus a)

§ 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.17 in-Kraft und gilt solange bis zur Änderung der Erhebungsgrundlagen.

Kremmen, den

Sebastian Busse
Bürgermeister